

16.05.86

K

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 15. Mai 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß) - Drucksache 10/5410 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur
Änderung des Bundesausbildungsför-
derungsgesetzes (10. BAföGÄndG)
- Drucksache 10/5025 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.06.86

Erster Durchgang: Drs. 595/85

1

Zehntes Gesetz zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(10. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in Europa“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Die Absätze 2 und 3 gelten“ durch die Textstelle „Absatz 2 gilt“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschule ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Hochschule oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn der Auszubildende

- a) eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder
- b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer der in Buchstabe a) genannten Ausbildungsstätten erworben hat, auch durch eine Nichtschülerprüfung

oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule, oder“.

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat.“

3. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.“

4. In § 11 Abs. 2a wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Ist über den Unterhaltsanspruch zwischen dauernd getrennt lebenden Ehegatten gerichtlich entschieden oder ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet worden, so ist nur der darin zugunsten des Auszubildenden bestimmte Betrag als Einkommen und Vermögen des Ehegatten auf den Bedarf anzurechnen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden ersetzt

— die Zahl „510“ jeweils durch die Zahl „525“ und

— die Zahl „620“ durch die Zahl „640“.

24/86

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der einen eigenen Haushalt führt und

1. verheiratet ist oder war oder
2. mit mindestens einem Kind zusammenlebt.“

c) Im Absatz 4 wird die Textstelle „nach § 5 Abs. 2“ durch die Textstelle „in Europa“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 werden ersetzt

- die Zahl „460“ durch die Zahl „475“,
- die Zahl „500“ durch die Zahl „515“ und
- die Zahl „190“ durch die Zahl „195“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satz 1 wird „und 3“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 14 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

8. In § 15 Abs. 3 Nr. 2 wird im Klammerzusatz die Textstelle „und 3“ gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Textstelle „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Textstelle „§ 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet. In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, in denen im Geltungsbereich des Gesetzes für die jeweilige Fachrichtung ein zentrales Auswahlverfahren durchgeführt wird, gilt Satz 1 nur für eine Ausbildung in Europa.“

10. § 18 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 18 a

Einkommensabhängige Rückzahlung

(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1 075 DM nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 485 DM,
 2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
- a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 370 DM,

b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 485 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Als Kinder werden außer den Kindern des Darlehensnehmers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt. § 47 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Freistellung erfolgt vom Beginn des Antragsmonats an für ein Jahr (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraumes. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand im Laufe des Freistellungszeitraumes, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Der Änderungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung nach Absatz 4.

(4) Ist eine Änderung im Sinne des Absatzes 3 eingetreten, so wird über den gesamten Freistellungszeitraum abschließend entschieden, sobald sich das Einkommen in diesem Zeitraum endgültig feststellen läßt. Dabei gilt als monatliches Einkommen im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Freistellungszeitraumes durch zwölf geteilt wird. Als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.

(5) Der Ablauf der Frist von 20 Jahren nach § 18 Abs. 3 wird, höchstens jedoch bis zu 10 Jahren, durch Zeiten gehemmt, in denen der Darlehensnehmer von der Rückzahlungspflicht freigestellt worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Darlehen nach § 18 b Abs. 2 erlassen worden ist.“

11. § 18 b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1b) Das Darlehen wird dem Auszubildenden auf Antrag in Höhe der Ausbildungsförderung erlassen, die ihm nach dem 31. Dezember 1983 wegen einer Behinderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet worden ist. Satz 1 gilt nur, wenn die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig beendet worden ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5 a zu stellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für jeden Monat, in dem

1. das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 18a Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht übersteigt,
2. er ein Kind bis zu 10 Jahren pflegt und erzieht oder ein behindertes Kind betreut und
3. er nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist,

wird auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungssrate erlassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder werden außer den Kindern des Darlehensnehmers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.“

12. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „vorbehaltlich“ die Textstelle „der Sätze 3 und 4,“ eingefügt.
- b) In Satz 4 zweiter Halbsatz wird die Textstelle „des Auszubildenden und seines Ehegatten“ durch die Textstelle „des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten“ ersetzt.

13. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Textstelle „um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2“ die Textstelle „und Absatz 4 Nr. 4“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden ersetzt
 - die Zahl 18,5 durch die Zahl 18,7,
 - die Zahl 11 000 durch die Zahl 11 600,
 - die Zahl 5 300 jeweils durch die Zahl 5 600 und
 - die Zahl 18 100 durch die Zahl 18 500.

14. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens

1. der Kinder nach § 23 Abs. 2,
2. der Kinder, der ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „130“ durch die Zahl „135“,
 - die Zahl „190“ durch die Zahl „195“,

- die Zahl „260“ durch die Zahl „265“,
- die Zahl „450“ durch die Zahl „460“,
- die Zahl „360“ durch die Zahl „370“ und
- die Zahl „660“ durch die Zahl „675“.

b) In Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so ist ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 nicht zu gewähren, wenn über den Unterhaltsanspruch gerichtlich entschieden oder ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet worden ist; in diesen Fällen ist Einkommen in Höhe des darin zu Lasten des Auszubildenden bestimmten Betrages anrechnungsfrei zu stellen.“

c) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 — ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 3 — sowie nach Absatz 1 Nr. 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken.“

d) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

e) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

16. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Textstelle „liegt jedoch der Steuerbescheid“ die Worte „dem Amt für Ausbildungsförderung“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach der Textstelle „Sobald der Steuerbescheid“ die Worte „dem Amt für Ausbildungsförderung“ eingefügt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 540“ durch die Zahl „1 570“ und
 - die Zahl „1 050“ jeweils durch die Zahl „1 075“.
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl „360“ durch die Zahl „370“ und
 - die Zahl „470“ durch die Zahl „485“.
- c) In Absatz 4 Nr. 2 werden ersetzt
 - die Zahl „50“ durch die Zahl „60“,
 - die Zahl „120“ durch die Zahl „140“ und
 - die Zahl „180“ durch die Zahl „210“.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Als Kinder werden außer den Kindern des Einkommensbeziehers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.“

18. § 29 Abs. 2 wird aufgehoben.

19. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung — auch unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum — gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet.“

20. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Textstelle „nach § 5 Abs. 2“ die Textstelle „und 3“ gestrichen.

21. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Textstelle „und 3“ gestrichen.

22. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Textstelle „nach § 5 Abs. 2, 3 und 5“ durch die Textstelle „nach § 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt.

23. In § 46 Abs. 5 Nr. 1 wird die Textstelle „und 3“ gestrichen.

24. In § 48 Abs. 4 wird die Textstelle „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ durch die Textstelle „§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

25. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird im Klammerzusatz die Textstelle „und Abs. 3 Nr. 3“ gestrichen;

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Auszubildende hat eine Bescheinigung der Hochschule, die er besuchen will oder besucht hat, oder der zuständigen Prüfungsstelle darüber beizubringen, daß das von ihm beabsichtigte Auslandspraktikum den Erfordernissen des § 5 Abs. 5 entspricht.“

26. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „520“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

27. In § 53 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Rückforderungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“

28. § 56 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Länder untereinander führen bei der Ausführung dieses Gesetzes keine Einnahmen ab; sie erstatten vorbehaltlich des Satzes 2 keine Ausgaben. Im Falle der Förderung nach § 5 Abs. 2 bis 5 erstattet das Land, in dem der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, dem nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 45 Abs. 4 Satz 2 zuständigen Land 35 vom Hundert der Ausgaben.“

29. In § 65 Abs. 1 wird Nummer 3 aufgehoben.

30. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 12 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Textstelle „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.

b) Das Komma am Ende von Nummer 8 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die übrigen dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt

— die Zahl „1 075“ durch die Zahl „1 100“,

— die Zahl „485“ jeweils durch die Zahl „500“ und

— die Zahl „370“ durch die Zahl „380“.

2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

— die Zahl „11 600“ durch die Zahl „12 000“,

— die Zahl „5 600“ jeweils durch die Zahl „5 800“ und

— die Zahl „18 500“ durch die Zahl „18 900“.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

— die Zahl „195“ durch die Zahl „200“,

— die Zahl „265“ durch die Zahl „270“,

— die Zahl „460“ durch die Zahl „470“,

— die Zahl „370“ durch die Zahl „380“ und

— die Zahl „675“ durch die Zahl „690“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „135“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 570“ durch die Zahl „1 600“ und
- die Zahl „1 075“ jeweils durch die Zahl „1 100“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „85“ durch die Zahl „90“,
- die Zahl „370“ durch die Zahl „380“ und
- die Zahl „485“ durch die Zahl „500“.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7, Nr. 11 Buchstabe a, Nr. 12, Nr. 13 Buchstabe a, Nr. 14, Nr. 15 Buchstabe d, Nr. 16, Nr. 17 Buchstabe d, Nr. 18, Nr. 19,

Nr. 26, Nr. 27, Nr. 29, Nr. 30 Buchstabe b und Artikel 3 am 1. Juli 1986,

2. Artikel 1 Nr. 28 am 1. August 1986,

3. Artikel 1 Nr. 10 und Nr. 11 Buchstabe b am 1. Oktober 1986.

(2) Artikel 1 Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 13 Buchstabe b, Nr. 15 Buchstaben a, b, c, e und f, Nr. 17 Buchstaben a, b und c, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25 und Nr. 30 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1986 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1986 beginnen. Vom 1. Oktober 1986 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1987 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1987 beginnen. Vom 1. Oktober 1987 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

16.05.86

K

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 15. Mai 1986 zu dem von ihm verabschiedeten Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG) - Drucksachen 10/5025, 10/5410 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/5410 - Nummern 2 und 3 der Beschlußempfehlung - angenommen.

„Die Ausbildungskosten können heute oftmals von Familien mit mittlerem Einkommen, deren Kinder Förderungsleistungen nur noch in geringer Höhe oder überhaupt nicht erhalten, insbesondere dann, wenn sich mehrere Kinder gleichzeitig in der Ausbildung befinden, nicht oder unter nahezu unzumutbarer Absenkung ihres Lebensstandards aufgebracht werden. Zusätzlich betroffen sind die Familien in dieser Einkommensschicht dadurch, daß sie in der Regel jede staatliche soziale Transferleistung knapp verfehlen. Nach den spürbaren und regelmäßigen Verbesserungen des BAföG in der 10. Legislaturperiode müssen nunmehr in einem zweiten Schritt diese Familien gezielt entlastet werden.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- die wirtschaftliche Situation dieser Familien detailliert zu analysieren und darzustellen; dabei sind auch die unterschiedlichen Altersgrenzen im Steuer-, Sozialversicherungs-, Sozialleistungs- und öffentlichen Dienstrecht einerseits sowie die grundsätzlich unbeschränkte Dauer der Verpflichtung nach dem bürgerlichen Unterhaltsrecht andererseits zu berücksichtigen.
- Modelle zu ihrer Entlastung durch indirekte, insbesondere steuerliche Maßnahmen, durch direkte Leistungen sowie durch Anreize und Hilfen zu eigener Vorsorge oder einer Kreditaufnahme zu entwickeln und
- den hierfür erforderlichen Mittelaufwand zu berechnen.

Dem Deutschen Bundestag ist über das Ergebnis der Untersuchung bis zum 31. Mai 1987 zu berichten und ein Lösungsvorschlag vorzulegen.

7

- 2 -

224/86

- 2 -

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Vorbereitung der nächsten Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für die folgenden Probleme Lösungen zu entwickeln und im Gesetzentwurf entsprechende Vorschläge zu machen:

- a) erweiterte Förderung von Qualifikations- bzw. Postgraduiertenstudiengängen, durch die einerseits die Arbeitsmarktchancen von Hochschulabsolventen verbessert, andererseits besonders qualifizierte Studenten besser ausgebildet werden und langfristig die Forschungskapazität unserer Hochschulen sichergestellt wird;
- b) eine flexiblere Gestaltung der gesetzlichen Regelung, Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus zu leisten, mit dem Ziel, bestimmten Problemen in einzelnen Studiengängen zu begegnen.*

8

27.05.86

K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BaföGÄndG)

Punkt der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986

Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Buchstabe a ist folgender neuer Buchstabe b einzufügen:

'b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dabei ist auf die Wohnung eines Elternteils nicht abzustellen, der durch sein Verhalten eine so tiefgreifende, dauerhafte Störung der Eltern-Kind-Beziehung herbeigeführt hat, daß eine Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung dieses Elternteils unzumutbar ist."

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

9

-2-

Begründung:

Durch die Rechtsprechung zu § 12 Abs. 2 BAföG haben sich im Vollzug Unsicherheiten ergeben, ob ein Schüler auf die Wohnung eines Elternteils selbst dann zu verweisen ist, wenn dieser Elternteil durch sein schuldhaftes Verhalten eine tiefgreifende, persönliche Entfremdung zwischen ihm und dem Auszubildenden herbeigeführt und dadurch die Eltern-Kind-Beziehung nachhaltig gestört hat. Eine Auslegung, nach der ungeachtet derartiger Störungen des Eltern-Kind-Verhältnisses auf den Elternwohnsitz zu verweisen ist, hat beispielsweise zur Folge, daß der Auszubildende auf das Wohnen bei seinem nichtehelichen Vater verwiesen wird, der Trinker ist und in Untermiete ein kleines Zimmer bewohnt oder zu seinem geschiedenen und inzwischen wiederverheirateten Vater, dessen Ehefrau gegen die Aufnahme des Kindes ist, ziehen soll oder bei seiner Mutter wohnen soll, die im Prostituiertenmilieu lebt. Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß in solchen Fällen der Schüler auf die Wohnung des betreffenden Elternteiles nicht verwiesen werden darf, wenn das für ihn unzumutbar ist.

2. Zu Artikel 4

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 ist nach dem Zitat "Nr. 4," das Zitat "Nr. 5 Buchstabe b," einzufügen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Zitat "Nr. 5" durch das Zitat "Nr. 5 Buchstaben a, c und d" zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 224/86 (Beschluß)

06.06.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungs-
gesetzes (10. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Mai 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.